

Allgemeine Geschäftsbedingungen und Berufshaftpflichtversicherung

1 Gültigkeit

Dies sind die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für „Stadtführung Lindau – Ursula Ippen“.

2 Preise/Leistungsbeschreibung

Das jeweilige Gästeführerhonorar ist auf der Seite „Tourenangebot/Preise“ ersichtlich. Ebenso die Leistungsbeschreibung der einzelnen Führungen.

3 Wirksamkeit der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Der Auftraggeber erkennt diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen mit der Auftragserteilung an. Der Vertragsabschluss erfolgt ausschließlich auf der Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Andere Vertragswerke gelten nicht, auch soweit einzelne Regelungen in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Gästeführers nicht enthalten sind.

4 Änderung, Ergänzung, Nebenabreden der Leistung

Art und Umfang der vertraglichen Leistungen ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung in der Auftragsbestätigung.

Änderungen, Ergänzungen oder Nebenabreden bedürfen in jedem Falle der Schriftform.

Der Auftragnehmer behält sich ausdrücklich vor, eine Änderung der Angaben zu erklären, wenn es unumgängliche Gründe erforderlich machen. Der Auftraggeber wird hierüber unverzüglich schriftlich informiert. Die Höhe des vereinbarten Honorars wird hiervon nicht berührt.

Die Angabe der Führungsdauer ist ein ungefährender Wert, der auf den Kenntnissen des Auftragnehmers beruht. Je nach Gruppengröße bzw. anderen Umständen sind Abweichungen von dieser Zeitangabe möglich. Der Auftraggeber verpflichtet sich, dies bei der Planung von Anschlussterminen u.ä. zu berücksichtigen.

5 Gruppengröße

Die Gruppengröße wird im Angebot an den Auftraggeber mitgeteilt.

6 Honorar

Die einzelnen Honorare sind im Tourenangebot aufgeführt.

Als Kleinunternehmerin im Sinne von § 19 UStG ist in den Preisen keine Umsatzsteuer enthalten.

7 Zahlung

Soweit nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, erfolgt die Bezahlung am Leistungstag direkt beim Auftragnehmer **in bar**.

Für die Ausarbeitung besonderer Führungen auf Wunsch des Auftraggebers kann eine Anzahlung in Höhe von 30 % des vereinbarten Gesamtpreises – zahlbar zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses – verlangt werden.

8 Eintrittsentgelte

Anfallende Eintrittsentgelte, etc. sind vom Auftraggeber zusätzlich, zu dem an den Auftragnehmer zu leistendem Honorar, selbst zu tragen, soweit im bestehenden Leistungsumfang nichts anderes schriftlich vereinbart ist. Die entsprechenden Beträge werden vom Auftraggeber vor Ort direkt beim Betreten der eintrittspflichtigen Objekte an der dortigen Kasse gezahlt.

9 Wartezeit des Auftragnehmers bei privaten Führungen

Verspätungen sind dem Auftragnehmer vom Auftraggeber unter dessen Mobilnummer schnellstmöglich mitzuteilen.

Der Auftragnehmer wartet **30 Minuten** am vereinbarten Treffpunkt auf das **vollständige Erscheinen** der Gruppe des Auftraggebers. Muss infolge der Verspätung des Auftraggebers der zeitliche Umfang der gebuchten Leistung gekürzt werden, ist dennoch der in der Bestätigung vereinbarte Preis zu entrichten. Bei einer Verspätung von **60 Minuten** und länger kann der Auftragnehmer von dem Auftrag zurücktreten, da eine Führung in der verbliebenen Zeit nicht mehr möglich ist. Der Honoraranspruch des Auftragnehmers besteht in diesem Falle ungemindert fort.

Bei Verspätungen des Auftraggebers besteht kein Anspruch auf die Verlängerung der Führung oder Reduzierung des Preises. Die verstrichene Wartezeit geht zu Lasten der vereinbarten Führungszeit.

9a Wartezeit des Auftragnehmers bei öffentlichen Führungen

Öffentliche Führungen beginnen zur vereinbarten Uhrzeit.

Sollte der Auftraggeber nicht pünktlich erscheinen, ist trotzdem das vereinbarte Honorar zur Zahlung fällig.

Sollte sich die Ankunft verzögern, ist der Auftraggeber vor Beginn der Führung telefonisch zu informieren. Es wird dann der Führungsweg mitgeteilt, um eine spätere Teilnahme zu ermöglichen.

Das Honorar ist auch bei verspäteter Teilnahme in voller Höhe zur Zahlung fällig.

10 Rücktritt durch den Auftragnehmer

Sofern, aufgrund zwingender Gründe, ein anderer Gästeführer als Ersatz die vereinbarte Führung zu den vereinbarten Konditionen durchführen muss, wird dem Auftraggeber Rücksprache gehalten.

Im Falle von höherer Gewalt (plötzlich aufkommendes Unwetter, Gewitter, Orkan etc.) kann der Auftragnehmer von der vereinbarten Leistung zurücktreten bzw. diese abbrechen. Für bereits erbrachte Leistung ist das Honorar anteilig geschuldet.

Bei Krankheit ist der Auftragnehmer berechtigt zurückzutreten. Der Auftragnehmer ist bemüht Ersatz zu finden, schuldet aber keine Ersatzvermittlung. Ansprüche des Auftraggebers sind ausgeschlossen. Das Gästeführerhonorar wird in diesem Fall nicht geschuldet.

Sollte sich bei einer vereinbarten Reiseleitung/Reisebegleitung im dem zu bereisenden Land/Stadt/Ort eine für Leib und Leben gefährdende Sicherheitslage entwickeln (politischer Art, kriegerische Unruhen, Krankheiten wie ausbrechende Epidemien/Pandemien) ist die Auftragnehmerin berechtigt von dem Auftrag zurückzutreten. Ersatzbeschaffung ist in diesem Fall nicht geschuldet.

11 Rücktritt durch den Auftraggeber

Der Rücktritt vom Vertrag muss schriftlich erfolgen.

Bei Auftragsstornierungen von weniger als 7 Tagen wird das vereinbarte Honorar in voller Höhe zur Zahlung fällig.

12 Erreichbarkeit

Dem Auftragnehmer ist bei Vertragsabschluss eine Mobilnummer mitzuteilen, unter der er die Gruppe am Tag der Führung erreichen kann.

13 Urheberrecht und andere Rechte des Auftragnehmers

Bild- und Tonaufnahmen des Auftragnehmers sowie Mitschnitte und Tonaufnahmen des Führungsinhaltes sind nicht gestattet.

Ausgegebenes Bild- und Lehrmaterial darf ohne Zustimmung des Auftragnehmers auf keine Weise vervielfältigt werden.

14 Mindestteilnehmerzahl bei öffentlichen Führungen

Die Mindestteilnehmerzahl bei öffentlichen Führungen beträgt 5 Personen. Ist diese Personenzahl unterschritten, ist der Auftragnehmer nicht zur Durchführung der Führung verpflichtet.

15 Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber ist verpflichtet, an der Erfüllung des vereinbarten Vertrages mitzuwirken und evtl. Schäden bzw. Störungen zu vermeiden.

Insbesondere verpflichtet sich der Auftraggeber, den Auftragnehmer rechtzeitig vor Beginn der Führung auf Besonderheiten des Gruppenprofils (z.B. Geh- und Sehbehinderungen u.ä.) hinzuweisen.

Sofern ein solcher Hinweis unterbleibt bzw. erst während der Führung erfolgt, wird seitens des Auftragnehmers keine Haftung für evtl. notwendige Leistungseinschränkungen übernommen.

16 Haftung

Die Haftung des Auftragnehmers beschränkt sich auf die Erfüllung des vereinbarten Leistungsumfanges und ist finanziell begrenzt auf die Höhe des vereinbarten Führungshonorars. Die Teilnahme an Führungen erfolgt auf eigene Gefahr und eigenes Risiko. Der Gästeführer ist von jeglicher Haftung freigestellt.

16 Berufshaftpflichtversicherung

Eine Berufshaftpflichtversicherung besteht über die Nürnberger Versicherung.

Bei Teilnahme Minderjähriger wird keine Aufsichtspflicht übernommen. Diese verbleibt bei den Eltern, den gesetzlichen Vertretern oder den Begleitpersonen.

17 Geltendes Recht

Sofern nichts anderes in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen bestimmt oder schriftlich zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer vereinbart ist, findet auf das Vertragsverhältnis zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer ausschließlich deutsches Recht Anwendung.

18 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Lindau.

19 Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen hat nicht die Unwirksamkeit des ganzen Vertrags zur Folge.

An die Stelle unwirksamer Bestimmungen treten in diesem Fall die gesetzlichen Vorschriften.